

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Bad Berka "Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt Bad Berka"**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. 642), beschließt der Stadtrat nachfolgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadt Bad Berka bildet ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb). Dieser Eigenbetrieb wird gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt Bad Berka“. Die Kurzbezeichnung des Namens des Eigenbetriebs lautet „EKW Bad Berka“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
  1. vorrangig die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum
  2. die Verwaltung, Bewirtschaftung, Betreuung und Errichtung kommunaler Gebäude, insbesondere Wohn- und Geschäftshäuser

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

- (1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
  - die Werkleitung (§§ 4, 5),
  - der Werkausschuss (§ 6),
  - der Stadtrat (§ 7),
  - der Bürgermeister (§ 8).

#### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 ThürKO durch den Stadtrat.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Im Fall der Verhinderung des Werkleiters nimmt der Bürgermeister diese Aufgabe wahr. Die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.

#### **§ 5 Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung erledigt in eigener Zuständigkeit die, den Eigenbetrieb betreffenden laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für den Eigenbetrieb keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Unter laufende Angelegenheiten fallen insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des EKW Bad Berka, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
  2. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern sowie Gewerbetreibenden,
  3. Personaleinsatz
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben der Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung ist befugt, für Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten Aufträge bis zu einem Betrag von 10.000 EUR gemäß bestätigtem Wirtschaftsplan zu erteilen.
- (6) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle (beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen) betrauen.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Die Funktion des Werkausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates wahr.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig ist.
- (5) Er beschließt insbesondere über:
  1. die Grundsätze der Wohnungs- und Gewerberaumvermietung,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10% des Ansatzes übersteigen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
  4. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen, über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden sowie die Entlastung zu empfehlen,
  5. der Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken bis 125.000 EUR im Rahmen des bestätigten Vermögensplanes.

## **§ 7 Zuständigkeit des Stadtrats**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung,
  3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Entscheidung über das Ergebnis sowie Entlastung der Werkleitung,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital unter Beachtung des Erhalts des Stammkapitals und des Sondervermögens,
  6. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen,
  7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 50.000 EUR des Ansatzes übersteigen
  8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  9. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des EKW Bad Berka, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
  10. die Änderung der Rechtsform des EKW Bad Berka und die Auflösung des EKW Bad Berka.
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister trifft die Personalentscheidungen des EKW Bad Berka im Sinne des § 29 Abs. 3 ThürKO.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt Bad Berka“ durch die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der EKW Bad Berka ist nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung wie ein Eigenbetrieb zu führen. Der Jahresabschluss des EKW Bad Berka soll entsprechend § 85 ThürKO spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein (Abschlussprüfung). Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.
- (2) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse. Die Sonderkasse ist nicht mit der Gemeindekasse verbunden. Der Bürgermeister hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Regelungen des § 78 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung sind zu beachten.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(5) Die Aufstellung, Behandlung, Bekanntmachung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Regelungen der ThürEBV (§ 25) und der weiteren hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Buchhaltung und Kassenverwaltung (Anordnungsbefugnis und Bankvollmacht) ist organisatorisch und personell zu trennen. Der Bürgermeister trifft hierzu die notwendigen Festlegungen über Ausführung, Aufgaben und Befugnisse und erlässt entsprechende Dienstwanweisungen. Er kann dabei Aufgaben und Befugnisse auch auf Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(7) Für Entscheidungen über

- die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes,
- Stundung und Erlass von Forderungen und
- die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess)

finden die Regelungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Bad Berka.

## **§ 12 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Berka in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt Bad Berka vom 06.06.1995 außer Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 21. März 2017

Dr. Volker Schaedel  
Bürgermeister

Siegel